

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den vierstreifigen Ausbau der Staatsstraße 2223 Ansbach – Windsbach
von Str.-km 0,105 bis Str.-km 1,070

Ansbach, den 29.01.2009

Inhalt	Seite
A. Tenor	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Nebenbestimmungen.....	6
3.1 Denkmalpflege.....	6
4. Wasserrechtliche Erlaubnis	6
5. Entscheidung über Einwendungen	7
6. Kosten.....	7
B. Sachverhalt	8
C. Entscheidungsgründe	8
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	8
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	8
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	9
2. Materiell-rechtliche Würdigung	9
2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)	9
2.2 Planrechtfertigung.....	9
2.3 Öffentliche Belange	10
2.3.1 Planungsvarianten	10
2.3.2 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	10
2.3.3 Immissionsschutz	11
2.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege	13
2.3.5 Denkmalschutz	14
2.3.6 Gewässerschutz	14
2.3.7 Inanspruchnahme privater Flächen	15
2.3.8 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstigen Stellen	16
2.4 Private Belange, private Einwendungen.....	16
2.5 Gesamtergebnis der Abwägung	16
3. Kostenentscheidung	17
D. Rechtsbehelfsbelehrung	17
E. Hinweis zur Auslegung des Plans	17

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren für den vierstreifigen Ausbau der Staatsstraße 2223 Ansbach – Windsbach von Str.-km 0,105 bis Str.-km 1,070**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den vierstreifigen Ausbau der Staatsstraße 2223 Ansbach – Windsbach von Str.-km 0,105 bis Str.-km 1,070 wird mit den sich aus den Ziffern A 3 und A 4 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach schriftlich zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 25.03.2008	
2 Blatt 1	Übersichtskarte vom 25.03.2008 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25000
4 Blatt 1	Übersichtshöhenplan vom 25.03.2008	1:5000/500
6 Blatt 1	Regelquerschnitt Abschnitt mit Lärmschutzwand vom 25.03.2008	1:50
6 Blatt 2	Regelquerschnitt Abschnitt ohne Lärmschutzwand vom 25.03.2008	1:50
6 Blatt 3	Auswahlquerschnitt Bau-km 0 + 100 vom 25.03.2008	1:100
6 Blatt 4	Auswahlquerschnitt Bau-km 0 + 600 vom 25.03.2008	1:100
6 Blatt 5	Auswahlquerschnitt Bau-km 0+ 940 vom 25.03.2008	1:100
7 Blatt 1	Lageplan vom 25.03.2008	1:1000
7 Blatt 2	Detaillageplan Übergang Schafft-Knoten vom 25.03.2008	1:500
7.3	Bauwerksverzeichnis vom 25.03.2008	
8 Blatt 1	Höhenplan vom 25.03.2008	1:1000/100

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
11	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 25.03.2008	
13.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 25.03.2008	
13.2 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 25.03.2008	1:1000
	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.12.2008	

Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist den Planunterlagen nachrichtlich beigefügt.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Denkmalpflege

Im Ausbaubereich befinden sich keine bekannten Bodendenkmäler. Sofern nicht bekannte Bodendenkmäler angetroffen werden, hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird gem. § 7 WHG i.V.m. Art. 17 BayWG die beschränkte Erlaubnis erteilt, das Niederschlagswasser aus den Straßen- und Böschungflächen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+282 sowie von Bau-km 0+764 bis Bau-km 0+965 über Mulden, Straßengräben und eine bestehende Verrohrung DN 1000 in die Fränkische Rezat einzuleiten.

Im Bereich der Staatsstraße 2223 bei Bau-km 0+282 bis Bau-km 0+764 wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig versickert.

4.2 Plan

Der Benutzung liegt der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis des Staatlichen Bauamtes Ansbach vom 11.12.2008 zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 4.3.2 Die in den Antragsunterlagen Rot eingetragenen Prüfvermerke des Wasserwirt-schaftsamtes Ansbach vom 19.01.2009 sind zu beachten.
- 4.3.3 Der Ein- und Auslaufbereich der Durchlässe und insbesondere der Einlaufbereich der bestehenden Verrohrung DN 1000 in die Fränkische Rezat sind mit großforma-tigen, frostbeständigen Wasserbausteinen zu sichern. Zur Verhinderung von Ero-sionen und Ausspülungen sind bei größerem Längsgefälle Sohl- und Böschungfußsicherungen erforderlich.
- 4.3.4 Die durch die Baumaßnahmen eventuell angeschnittenen oder überdeckten Dränanlagen sind funktionsfähig anzupassen.
- 4.3.5 Der Vorhabensträger hat bei der Vergabe der Bauarbeiten sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des WHG und des BayWG sowie die hierzu ergangenen Bestimmungen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers ein-gehalten werden.
- 4.3.6 Soweit als Folge der Baumaßnahmen an Grundstücken und Anlagen Dritter durch eine Grundwasserabsenkung, Grundwasseranhebung oder durch andere Ände-rungen im Wasserhaushalt nachteilige Wirkungen eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt des Erlasses des Genehmigungsbescheids noch nicht absehbar sind, bleiben nachträgliche Anordnungen von schadensverhüten-den Maßnahmen und Einrichtungen vorbehalten.
- 4.3.7 Beim Einleiten des bei Regenwetter anfallenden Straßenabwassers in die Fränki-sche Rezat (über Mulden, Straßengräben und Verrohrung) dürfen keine schädli-chen Konzentrationen von Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren nachweisbar sein.
- 4.3.8 Der pH-Wert des eingeleiteten Straßenabwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

Die vorliegende Planung umfasst den vierstreifigen Ausbau der Staatsstraße 2223 zwischen dem Knotenpunkt B13/St 2223 ("Schafft-Knoten") und dem Knotenpunkt St 2223/An der Eich/ Windsbacher Straße (Knotenpunkt "An der Eich").

Mit Schreiben vom 25.03.2008 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach, für den Ausbau der Staatsstraße 2223 zwischen Schafft-Knoten und Knotenpunkt "An der Eich" das Planfeststellungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 21.04.2008 bis 20.05.2008 bei der Stadt Ansbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Ansbach oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 03.06.2008 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Mittelfranken
- Deutsche Telekom AG
- Stadtwerke Ansbach
- Abwasserentsorgung Ansbach AöR
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Vermessungsamt Ansbach
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 21.11.2008 in Sitzungssaal Zimmer-Nr. 219 der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, in Ansbach erörtert. Die Behörden sowie der private Einwender wurden hiervon mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 30.10.2008 benachrichtigt; im Übrigen wurde der Erörterungstermin von der Stadt Ansbach am 13.11.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in der Niederschrift festgehalten, die den festgestellten Planunterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung entfällt nicht aus den in Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i.V.m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Vorschrift ist durch das Bayer. UVP-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (BayUVPRLUG) vom 27.12.1999 in das Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingefügt worden.

Auch die UVP-RL der Europäischen Union in der Fassung vom 26.05.2003, verlangt obligatorisch eine UVP nur beim Ausbau von bestehenden ein- oder zweispurigen Straßen zu vier- oder mehrspurigen Straßen, wenn dieser ausgebauter Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweisen würde (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I, Nr. 7 b und c). Diese Voraussetzung erfüllt das planfestgestellte Bauvorhaben nicht.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Der vierstreifige Ausbau der Staatsstraße 2223 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden, dem Durchgangsverkehr zu dienen sowie die Verkehrssicherheit zu fördern haben (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die Staatsstraße 2223 beginnt an der Bundesstraße 13 in Ansbach und führt über Windsbach in den Landkreis Roth. Die Staatsstraße stellt für die Stadt Ansbach eine wichtige Verbindung zur Bundesautobahn A 6 dar und verbindet das regionale und weiträumige Verkehrsnetz.

Derzeit beträgt das Verkehrsaufkommen ca. 11.000 Kfz/24 h. Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Ansbach vom März 2000 sieht für die Staatsstraße 2223 im Jahr 2020 eine hochgerechnete Prognoseverkehrsmenge von ca. 33.300 Kfz/24 h voraus. Die vorhandene Straße genügt in Querschnitt und Fahrbahnaufbau nicht mehr den Anforderungen, die sich aus der Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der Staatsstraße 2223 ergeben. Die bestehende Fahrbahn weist Durchbrüche und starke Unebenheiten auf.

Aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung und des Anschlusses der Südosttangente an die Staatsstraße 2223 ist es erforderlich, die Staatsstraße 2223 Richtung Stadtzentrum/ B 13/B 14 für die künftige Verkehrsbelastung leistungsfähig auszubauen. Durch die Baumaßnahmen wird der Straßenzustand an die Erfordernisse aus dem regelmäßigen Verkehrsaufkommen angepasst, bauliche Mängel werden behoben und die Verkehrssicherheit verbessert.

Entsprechend ihrer Verkehrsfunktion hat die Staatsstraße 2223 einen leistungsfähigen Standard aufzuweisen und ist daher zwischen dem "Schafft-Knoten" und der Kreuzung "An der Eich" vierspurig auszubauen.

2.3 Öffentliche Belange

Das von der Rechtsprechung entwickelte Abwägungsgebot beinhaltet, dass die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Es verlangt insbesondere, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung alle nach Lage der Dinge wesentlichen Belange eingestellt werden, weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Wichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

2.3.1 Planungsvarianten

Bei der festgestellten Planung handelt es sich um einen bestandsorientierten Vollausbau der Staatsstraße 2223 zwischen dem "Schafft-Knoten" und der Kreuzung "An der Eich". Die Linienführung kann sowohl im Grundriss als auch im Aufriss wegen örtlicher Gegebenheiten nur wenig geändert werden. Da ein Eingriff in den Talraum (Überschwemmungsgebiet) der Fränkischen Rezat nicht den wasserwirtschaftlichen Vorgaben des Hochwasserschutzes entspricht, ist der bestehende südliche Fahrbahnrand lagemäßig beizubehalten. Wahllinien waren aus diesen Gründen daher nicht zu untersuchen.

2.3.2 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erforder-

nisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat bei seiner Planung die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen, wie dies entsprechend der Verkehrsbelastung notwendig ist.

Mit dem gewählten Regelquerschnitt – in Anlehnung an RQ 20 der RAS-Q – ohne Mittelstreifen mit einer Fahrbahnbreite von 15,0 m ist das prognostizierte Verkehrsaufkommen sicher zu bewältigen.

2.3.3 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.3.3.1 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Der Vorschrift kommt bereits unterhalb der in § 41 BImSchG bezeichneten Lärmschwelle im Rahmen der Abwägung unter Lärmschutzgesichtspunkten die Funktion einer Abwägungsdirektive zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, BVerwGE 108, 248, 253). Nachdem es sich hier lediglich um eine Ausbaumaßnahme handelt, bestand bei der Planung nahezu kein Handlungsspielraum.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.3.2 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Infolge der baulichen Erweiterung der vorhandenen Staatsstraße 2223 um durchgehende Fahrstreifen stellt das Vorhaben eine sog. wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV dar.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung entsprechend den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Aus-

gabe 1990 – RLS 90“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Soweit keine Bebauungspläne existieren, ist die tatsächliche Nutzung maßgeblich.

2.3.3.3 *Lärmberechnung*

Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 85, 1159).

Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von ca. 33.300 Kfz/24 h im Prognosejahr 2020 zu Grunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt. Die Verkehrsprognose beruht auf dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Ansbach vom März 2000.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) hat die schalltechnischen Untersuchungen überprüft und ist sowohl mit den Berechnungsergebnissen als auch mit den vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen einverstanden.

2.3.3.4 *Darstellung der Lärmschutzmaßnahmen und Beurteilung*

Um die Lärmbelastung für die betroffenen Anwohner der Staatsstraße 2223 zu reduzieren, wird im Anschluss an eine bereits bestehende Lärmschutzwand entlang der Nordseite der Staatsstraße im Abstand von 2,50 m zum Fahrbahnrand eine neue, absorbierende (wegen gegenüberliegender Bebauung in der Adalbert-Philipp-Straße), ca. 750 m lange und zwischen 2,50 m und 5 m hohe Lärmschutzwand errichtet.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass durch die Errichtung der Lärmschutzwand die Immissionspegel mit Ausnahme von vier Immissionsorten an allen Anwesen unter die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV gemindert werden können. Ein aktiver Komplettschutz auch für die vier Anwesen, bei denen die Immissionsgrenzwerte trotz dieser Lärmschutzwand noch überschritten werden (unter 1 dB(A)), ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu erreichen. Die verbleibenden Überschreitungen treten meist in den oberen Stockwerken auf, weshalb die Lärmschutzwand nochmals erhöht werden müsste, was erhebliche Mehrkosten zur Folge hätte.

Wo trotz Grenzwertüberschreitung kein aktiver Lärmschutz vertretbar ist, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Auszugehen ist von der Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV).

Im Detail sind die einzelnen Maßnahmen in den festgestellten Planunterlagen (Unterlage 11) dargestellt und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.3) sowie im Erläuterungsbericht auf S. 10 ff. beschrieben. Darauf wird Bezug genommen. Die einzelnen maßgeblichen überprüften Immissionsorte sind in Unterlage 11 der festgestellten Planunterlagen dargestellt.

2.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Bauvorhaben stellt keinen Eingriff im Sinne des Art. 6 BayNatSchG dar. Die zusätzliche Versiegelung von Flächen beeinträchtigt zwar den Naturhaushalt, diese Beeinträchtigung findet jedoch ausschließlich auf bereits bestehenden vorbelasteten Straßenebenenflächen statt, weshalb es an dem für eine Erheblichkeit im Sinne des Art. 6 BayNatSchG sprechenden Umfang dieser Beeinträchtigung fehlt.

Da das Bauvorhaben nicht mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayNatSchG nicht vor und es erfolgte keine Mitwirkung der nach Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG anerkannten rechtsfähigen Vereine.

In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde und in Anwendung der Nr. 5.3 der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben" sind vorliegend keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, das zu erstellende Bepflanzungskonzept mit der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen. Eine Begrünung der Lärmschutzwand ist dabei nur eingeschränkt möglich. Aus entwässerungstechni-

schen Gründen muss die Lärmschutzwand mit einer Grobkiespackung unterströmbar bleiben. Um die Funktionsfähigkeit der Grobkiespackungen und damit die Verkehrssicherheit auf der Fahrbahn zu gewährleisten, kann daher straßenseitig keine Bepflanzung vorgenommen werden. Auch auf der Anliegerseite kann eine Bepflanzung erst nördlich des Entwässerungsgrabens erfolgen, um die Kontrolle des Ingenieurbauwerks nach DIN 1076 zu ermöglichen.

Kartierte oder den Kriterien der Biotopkartierung entsprechende Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

2.3.5 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden.

Im Bereich der Planung befinden sich keine bekannten Bodendenkmäler. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat die angrenzende Südtangente bereits 2006 ohne Ergebnis prospektiert. Die Aufdeckung von Fundstellen ist nach dem Ergebnis dieser Prospektion und aufgrund der vorhandenen Böden unwahrscheinlich.

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG hinsichtlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A. 3.1) vorgesehenen Maßgaben.

Die im Beschlusstenor unter Punkt A. 3.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleisten Schutz nicht bekannter Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Ge-

wässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Ein Teil der von dem Bauvorhaben beanspruchten Flächen liegt innerhalb des von der Stadt Ansbach durch Rechtsverordnung vom 21.12.2007 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Fränkischen Rezat.

In einem Überschwemmungsgebiet bedarf die Errichtung bzw. Erweiterung einer baulichen Anlage gem. § 31 b Abs. 4 Satz 3 WHG, Art. 61 h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG einer Genehmigung. Im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens wird über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31 b Abs. 4 Satz 4 WHG, Art. 61 h Abs. 2 Satz 1 BayWG entschieden; die Genehmigung entfällt gem. Art. 61 h Abs. 2 Satz 5 BayWG.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat dem vierstreifigen Ausbau der Staatsstraße 2223 und dem damit verbundenen Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Rezat nördlich der Staatsstraße zugestimmt, da das Vorhaben die Voraussetzungen der § 31 b Abs. 4 Satz 4 WHG, Art. 61 h Abs. 2 Satz 1 BayWG erfüllt. Durch den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet nördlich der bestehenden Staatsstraße 2223 wird die Hochwasserrückhaltung kaum beeinträchtigt. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasserereignissen werden nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Der Straßenkörper wird hochwasserangepasst ausgeführt, da das Niveau der Gradienten über dem Bemessungshochwasser (hundertjähriges Hochwasserereignis HQ₁₀₀) liegt.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Es ist vorgesehen, in den Entwässerungsabschnitten 1 und 3 das Niederschlagswasser, das auf der Straße anfällt und der Straße aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und über eine bestehende Verrohrung in die Fränkische Rezat einzuleiten. Diese Einleitung ist gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nrn. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A. 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

In Entwässerungsabschnitt 2 wird beabsichtigt, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über die Bankette und Dammböschungen im Talraum der Fränkischen Rezat versickern zu lassen.

Die Gestattung kann gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 17 BayWG in der Form der beschränkten Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A. 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG.

2.3.7 Inanspruchnahme privater Flächen

Zur Verwirklichung des Vorhabens muss in Privateigentum eingegriffen werden. Das Eigentum ist ein im Rahmen der Planfeststellung abwägungserheblicher Belang. Diesem Belang wurde in dem festgestellten Plan ausreichend Rechnung getragen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose erforderlich (vgl. die Ausführungen unter C. 2.3.2).

Die sich ergebenden Eingriffe in die einzelnen Grundstücke werden als hinnehmbar für die Grundstückseigentümer angesehen. Das öffentliche Interesse an einem Ausbau der Staatstraße 2223 im Planungsbereich ist höher zu bewerten.

2.3.8 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstigen Stellen

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.8.1 Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken

Der Bayerische Bauernverband beantragt, dass dem Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung die Entschädigungsregelungen sowie die Rekultivierungsmaßnahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen übertragen werden.

Das Staatliche Bauamt Ansbach sichert zu, nach Aufmaß durch die Bauaufsicht die Entschädigung für die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen entsprechend den Richtsätzen des Bayerischen Bauernverbandes zu errechnen und an die Eigentümer bzw. Pächter auszuzahlen. Des Weiteren wird das Staatliche Bauamt mit den bauausführenden Firmen einen Bauvertrag abschließen, wonach diese verpflichtet werden, den ursprünglichen Zustand der vorübergehend beanspruchten Fläche wieder herzustellen. Das Staatliche Bauamt Ansbach versichert, bei der Abnahme der Leistung diesen Punkt des Bauvertrags zu prüfen.

Der Bayerische Bauernverband beantragt für die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen eine Haftungsfreistellung hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Staatliche Bauamt Ansbach sichert zu, bei der Abnahme der Leistung zu überprüfen, ob die bauausführenden Firmen ihrer Verpflichtung aus dem Bauvertrag, den ursprünglichen Zustand der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen, nachgekommen sind. Eine Haftungsfreistellung ist somit entbehrlich.

2.4 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen private Belange gegenüber. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus unterschiedlich genutzten, privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Daneben führt das Vorhaben in Teilbereichen zu einer zusätzlichen Lärmbelastung in seiner Umgebung. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Der einzige private Einwender hat seine Einwendungen im Laufe des Planfeststellungsverfahrens in vollem Umfang zurückgenommen.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Staatsstraße 2223 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der

Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

Im Vergleich zu der zu erzielenden höheren Verkehrssicherheit durch den Ausbau der Staatsstraße 2223 kann den entgegenstehenden Interessen nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

E. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Ansbach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Keppeler
Regierungsdirektor